

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat  
der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder**

**vom 21.02.2014**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2019**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 20.02.2014 und 18.12.2019 die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder beschlossen:

**Rechtsgrundlage:**

§§ 7 Absatz 1, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

Unbeschadet der nach § 27 Absatz 11 GO NRW für anwendbar erklärten Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes wird zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder ergänzend folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein bildet gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW einen Integrationsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates wird auf insgesamt 13 festgesetzt. **7** Mitglieder werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung NRW, den gemäß § 27 Absatz 11 GO NRW entsprechend geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung gewählt; **6** Mitglieder werden vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Wahlgebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Bürgermeister festgelegt.

---

### § 3 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede wählbare Person nach § 27 Absatz 5 GO NRW benannt werden, sofern sie oder er ihre oder seine Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck, den das Wahlbüro bereit hält, erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für Wahlvorschläge nach Listen und für Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG NRW, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Einzelbewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Gruppe eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte Leitung besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird vom Einreicher festgelegt. Sofern Stellvertretungen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Haupt-

wohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch einen wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, den Nachweis zu Absatz 3 und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen; für die Einreichungsfrist findet § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
- (12) *Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Für die Frist zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie für die Gründe einer Zurückweisung findet § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.*
- (13) *Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter innerhalb der in § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Frist mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Geburtsdatum, bekanntgemacht.*

#### **§ 4 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
  1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind,
  2. sie nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
  3. sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
  4. sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
  5. sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbenden vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  6. sie nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
  7. die Zustimmung der Bewerbenden zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4, 5 und 7 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerbenden ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel

bezieht; in den Fällen der Nummer 5 und 6 ist der Wahlvorschlag nur ungültig, soweit infolge der Mängel die erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.

### **§ 5 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen im Wahlbüro eingegangen sind.

### **§ 6 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Wahlurnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Wahlurnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Wahlurnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

### **§ 7 Wahlniederschrift**

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung in allen Wahlvorständen wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**§ 8**  
**Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

Anhand der Schnellmeldungen aus allen Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

**§ 9**  
**Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

**§ 10**  
**Amtssprache**

Die Amtssprache ist Deutsch.

**§ 11**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *„Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder“* vom 03.12.2009 außer Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 21.12.2019]